

Fachempfehlung Nr. 1 vom 12. Februar 2009

## Mindeststandards Rettungshunde-Ortungstechnik

### Einleitung

Aufgaben der Feuerwehren sind der Brandschutz und die technische Hilfeleistung nach Unglücksfällen und bei öffentlichen Notlagen. Hierzu gehört eine funktionsfähige Rettungskette für alle Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe und Technische Hilfeleistung aller Art.

Ein erforderlicher Bestandteil in unserer Rettungskette des organisierten Brand- und Katastrophenschutzes sind auch Facheinheiten der Rettungshunde-Ortungstechnik (RHOT), die neben den Rettungshundestaffeln bei den Hilfsorganisationen auch vielerorts in den Händen der Feuerwehren liegen.

Die hier vorliegende Richtlinie beruht auf dem Vorschlag des Arbeitskreises Rettungshunde-Ortungstechnik im Deutschen Feuerwehrverband und definiert die Mindeststandards der Rettungshunde-Ortungstechnik im Brand- und Katastrophenschutz sowie der Technischen Hilfeleistung. Die Ergebnisse wurden gemeinsam mit Experten in und um Deutschland zusammengestellt und sollen eine bereichsübergreifende einheitliche Vorgehensweise, Mindeststandards und Minimum Erfordernisse im Such- und Rettungseinsatz (SAR) sicherstellen.

Die Richtlinie ist Grundlage einer kompetenten und organisierten Such- und Rettungshilfe und muss grundsätzlich im Zusammenhang mit aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften, nationalen und internationalen Richtlinien als auch einsatztaktische Regelwerken gesehen werden. Dort enthaltene Anforderungskriterien sind in der Richtlinie nicht weiter erörtert.

*Der AK Rettungshunde-Ortungstechnik  
im Fachbereich Einsatz, Löschmittel und Umweltschutz des DFV*

**Bundesgeschäftsstelle**

Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
Telefon  
(0 30) 28 88 48 8-00  
Telefax  
(0 30) 28 88 48 8-09  
E-Mail  
info@dfv.org  
Internet  
www.dfv.org

**Präsident**  
Hans-Peter Kröger

## Inhaltsverzeichnis

### Einleitung

- 1. Ausbildung der Mannschaft, einschließlich Führungskräfte der Einheit**
  - a. Zusatzausbildung
  - b. Empfehlungen des AK RHOT
- 2. Übersicht - Ausbildungsmatrix für Mannschaft und Rettungshunde**
- 3. Allgemeine Beurteilungskriterien der Suchhundearbeit**
  - a. Suchen – Nasenveranlagung
  - b. Systemarbeit
  - c. Anzeige
  - d. Gewandtheit und Selbstsicherheit
  - e. Soziale Verträglichkeit
  - f. Sucharbeiten bei Nacht
  - g. Festlegung der maximalen Suchzeiten
- 4. Bewertungskriterien der Suchhundearbeit**
- 5. RH 1 Eignungsprüfung**
- 6. RH 2 Rettungshundeteam der lokalen Gefahrenabwehr**
  - RH 2 T Rettungshundeteam der Trümmersuche
  - RH 2 FI Rettungshundeteam der Flächensuche
  - RH 2 VS Rettungshundeteam der Vermisstensuche
- 7. RH 3 Rettungshundeteam im Katastropheneinsatz**
  - RH 3 T Rettungshundeteam der Trümmersuche
- 8. RHOT Facheinheit im Katastrophenschutz**
- 9. Anmerkung zu den Minimum Kriterien für Rettungshunde und RHOT Einheiten im Katastrophenschutz**
- 10. Prüfungsausschuss**
- 11. Leistungsrichter RHW**
- 12. Führungsausbildungen in den RHOT-Facheinheiten**
- 13. Anforderungen an die technische Ortungstrupps**

## Anwendungsbereiche

- Suchen Suchen nach lebenden Menschen in zusammengestürzten Bauwerken oder auf freier Fläche
- Orten Ortsangabe überlebender Personen in zusammengestürzten Bauwerken oder auf freier Fläche – Einsatz von Rettungshunden und / oder technischer Ortungsgeräte
- Lokalisieren Lokalisierung überlebender Personen und Fakten für die Möglichkeit eines Rettungsweges (Zugang); Maßnahmen der Technischen Hilfeleistung und des Rettungsdienstes – Einsatz technischer Ortungsgeräte – ggf. unterstützt durch Rettungshunde

*Die nachfolgende Handlungsempfehlung der MRHOT, zur Beurteilung der Qualität der Rettungshunde-Ortungstechnik der Feuerwehren ist ein dynamisches Dokument, dessen Inhalte und Kriterien sich jederzeit verändern können, wenn neue Sachverhalte aus praktischen Erfahrungswerten oder wissenschaftlich, relevante Erkenntnisse vorliegen.*

### 1. Ausbildung der Mannschaft, einschließlich Führungskräfte der Einheit

Der Fachbereich der Such- und Rettungshilfe (SAR) von Personen in lebensbedrohenden Zwangslagen oder Situationen beschreibt einen originären Aufgabenbereich der Feuerwehr (allgemeine Hilfe) und das jeweilige Gesetz für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in den Bundesländern definiert die erforderliche feuerwehrtechnische Ausbildung nach den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften.

Bei Freiwilligen Feuerwehren oder Berufsfeuerwehren mit speziellen RHOT-Facheinheiten ist es selbstredend, dass alle aktiven Mitglieder für die vorgesehenen Aufgaben des Tagesgeschäftes bis hin zu Katastrophenfällen eine feuerwehrtechnische Ausbildung besitzen. Demzufolge verfügen die Feuerwehren grundsätzlich über ausgebildetes Fachpersonal und aktive Mitglieder in den Facheinheiten und müssen lediglich für die zusätzlichen Aufgaben an speziellen Einsatzmitteln sowie Einsatzgeräten sensibilisiert werden.

Die Inhalte der Aus- und Fortbildung sind funktionsgebunden auf die Tätigkeit auszurichten, insbesondere bei:

- Aufgaben der Einsatzleitung
- Aufgaben der Einsatzabschnittsleitung
- Aufgaben der Gruppenführer
- Aufgaben der Truppführer / auch im selbstständigen Trupp
- Aufgaben der Truppmänner Gruppe / selbständiger Trupp

Die Aus- und Fortbildung hat auf der Grundlage anerkannter Feuerwehrdienstvorschriften, nationaler wie internationaler Regelwerken, Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter sowie Gebrauchsanleitungen der Hersteller von technischen Einsatzmitteln und Einsatzgeräten zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass Suchtätigkeiten in Trümmerstrukturen nach einem Gebäudeeinsturz grundsätzlich in einem Gefahrenbereich für Leib und Leben (siehe Definition in der FwDV 100) stattfinden und demzufolge Einsatzkräfte über eine besondere Ausbildung sowie besondere Ausrüstung / Ausstattung verfügen müssen und unter besonderer Aufsicht tätig werden.

### **1a. Zusatzausbildung**

Neben den allgemeinen Einsatzgrundsätzen der Feuerwehr muss das Personal speziell für die folgenden Aufgaben ausgebildet sein:

#### Biologische Suche (Rettungshunde):

- Erkunden von Suchflächen
- Bewertungsverfahren in Bezug auf Resttragefähigkeit und Sicherheit
- Vermessen von Suchparzellen
- Vertraut mit Standard-Suchtechniken und Suchtaktiken

### Elektronische Suche:

- Umgang mit modernen elektronischen Suchgeräten unter schwierigen Einsatzbedingungen und Interpretation der Suchergebnisse für technisch-taktische Einsatzmaßnahmen
- Sonderausbildung zur Beurteilung von Hohlräumen in total oder teilweise eingestürzten Gebäuden

### **1b. Empfehlungen des AK RHOT**

RHOT-Einheiten, die nicht den öffentlich-rechtlichen Feuerwehren zuzuordnen sind, sollten mindestens über die folgende Ausbildungen verfügen:

- Grundausbildung in den allgemeinen Einsatzgrundsätzen des Brand- und Katastrophenschutzes
- Ausgebildet im Erkennen von Gefahren (Gefahren der Einsatzstelle)
- Grundwissen über die Statik und Resttragfähigkeit von Gebäuden
- Technische Hilfeleistung – Grundtätigkeiten
- Ausgebildet im Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung (UVV)
- Körperliche Fitness
- Biologische Suche von Personen in Zwangslagen
- Technische Suche von Personen in Zwangslagen
- Leistung allgemeiner technischer Hilfe für die Befreiung von Personen aus Zwangslagen
- Erste Hilfe für Menschen
- Erste Hilfe am Hund
- Logistische Betreuung
- Kommunikation an Einsatzstellen (BOS-Funk)



## 2. Übersicht - Ausbildungsmatrix für Mannschaft und Rettungshunde:

<b>Grundausbildung</b>		
<b>FM (SB)</b>	Brandschutzgesetze der Länder, FwDV 2, FeuerwLVO	Feuerwehrgrundausbildung und Führungsausbildung der Mitglieder
<b>BH</b>	Begleithund nach AZG/VDH	Ausbildungskennzeichen der sozialen Verträglichkeit und des Grundgehorsams
<b>RH 1</b>	Eignungsprüfung	Elemente der Sucharbeit, Systemarbeit, Anzeigeverhalten, Gewandtheit, Belastbarkeit, Selbstsicherheit und des Gehorsams
<b>Lokale Gefahrenabwehr</b>		
<b>RH 2 T</b>	Brandschutzgesetze der Länder + FwDV  Allgemeine Hilfe - Gebäudeeinsturz /Technische Hilfeleistung)	Trümmersuche - 500 m <sup>2</sup>  - 3 Personen  2,5 m Höhenortung, 2,5 m Tiefenortung
<b>RH 2 FI</b>	Brandschutzgesetze der Länder + FwDV  Allgemeine Hilfe + Amtshilfe	Vermisstensuche - 2 Personen,  30. 000 m <sup>2</sup> Feld/Wald/Wiesen
<b>RH 2 VS</b>	Brandschutzgesetze der Länder + FwDV  Allgemeine Hilfe + Amtshilfe	Vermisstensuche 1 Person  Individuelle Fährte (Mantrailer)  1.500 Schritte Wegstrecke in einer Ortschaft; 4.000 Schritte Wegstrecke aus einer Ortschaft Differenzierungsaufgaben.
<b>Katastropheneinsatz (Großschadenslagen)</b>		
<b>RH 3</b>	Brandschutzgesetze der Länder  Katastrophenschutzgesetze der Länder  Katastrophenschutzkonzept der Länder  FwDV	Großschadenslage und Katastrophenfälle mit Gebäudeeinstürzen in mehreren Fällen,  36 Stunden Beurteilungszeitraum,  3 Schadensstellen, 7 Suchtätigkeiten mit - 14 vermissten Personen,  ansonsten gleiche Kriterien wie RH 2 T
<b>Facheinheit RHOT der Feuerwehr</b>		
<b>RHOT LGr</b>	Hund + Technik (RHOT)  FwDV 3 - Gruppe ist die taktische Grundeinheit;	GrF nach FwDV 2 oder FeuerwLVO  Mindestens 5 Rettungshundeteams + technische Ortung ergibt erst den Einsatzwert - Gruppe;  Ansonsten nur Teileinheit für ein Teil der RHOT;

### **3. Allgemeine Beurteilungskriterien der Suchhundearbeit**

Als Suchhund geeignet sind Rüden und Hündinnen aller Gebrauchshunderassen und selbstverständlich auch Mischlinge. Kriterien sind Arbeitsfreude, Ausdauer, Triebveranlagung, Selbstsicherheit, freies und ungezwungenes Arbeiten in der Auftragslage, Leiten und Lenkverhalten, Verständigung und Vertrauen zum Hundeführer und Veranlagung des Hundes zur Leistungsaufgabe.

Insgesamt ist für die Bewertung entscheidend, ob der Hund ruhig, ohne sprunghaftes Verhalten und möglichst selbständig und unablässig die ihm gestellten Einsatzaufgaben erfüllt.

Heute werden an einen ausgebildeten Rettungshund folgende, wesentliche Anforderungskriterien gestellt, die Bestandteil jedes Prüfungs- und Beurteilungsverfahrens nach dieser Richtlinie sein müssen:

#### **a) Suchen - Nasenveranlagung**

Der Hund muss ausdauernd und intensiv nach der Witterung des Menschen suchen, die entweder unter Trümmern eingeschlossen oder von sonstigen Materialien überdeckt sind / oder sich auf freier Fläche in Feld, Wald oder Wiese befinden. Menschliche Witterung, die aus der Tiefe oder Höhe dringt / oder als Geruchsspur auf freier Fläche in Feld / Wald / Wiese driftet, hat er aus allen anderen Gerüchen herauszufiltern und deutlich anzuzeigen. Bei der Suche ist auf eine triebhafte Sucharbeit (Finden-Wollen) des Hundes großen Wert zu legen.

#### **b) Systemarbeit**

Der ausgebildete Rettungshund arbeitet weitgehend selbständig im zugewiesenen Arbeitsbereich, aber er muss sich grundsätzlich von seinem Hundeführer auf Distanz lenken und leiten lassen. Der Hundeführer hat eine Führungsrolle im Team und muss durch richtungweisendes Lenken und Leiten des Hundes ein aufgabenbezogenes Ziel verwirklichen. Das erfordert vom Hundeführer umfangreiche Kenntnisse für eine Suchstrategie, wie er ein zugeteiltes Suchgebiet planmäßig aufteilt und zusammen mit seinem Hund zielgerichtet absucht. Während einer Beurteilung muss deutlich erkennbar sein, dass der Hund in allen Phasen der Sucharbeit in der Hand des Hundeführers steht (Grundgehorsam).

#### c) Anzeige

Den Austritt von menschlicher Witterung an der Oberfläche / Austrittsstelle oder an einer Anzeigestelle (Fundort im Freien) hat der Hund selbständig und ohne Beeinflussung durch den Hundeführer deutlich anzuzeigen. Eine Fehlanzeige (Verbellen ohne Versteckperson) entwertet die Gesamtleistung um mindestens 30 Prozent. Eine weitere führt zum sofortigen Abbruch.

#### d) Gewandtheit / Selbstsicherheit

Der Hund darf sich bei der Suche von keinen Schwierigkeiten ablenken lassen, weder von einem unangenehmen Suchgebiet, dass sich seiner Vorwärtsbewegung entgegenstellt, noch von der Arbeit von Rettungsmannschaften oder dem Lärm von Einsatzgeräten, noch von penetranten Gerüchen wie Rauch oder Lebensmitteln (letzteres insbesondere für Suchhunde für den Trümmereinsatz). Verweigert der Rettungshund bei der Suchtätigkeit den Zugang in dunklere Bereiche, die vom Grundsatz her kein wesentliches Hindernis darstellen, ist dieses im Sinne der Selbstsicherheit des Hundes fehlerhaft.

#### e) Soziale Verträglichkeit

Die Beurteilung in den einzelnen Sparten beinhaltet auch eine Überprüfung des Grundgehorsams und der sozialen Verträglichkeit des Hundes gegenüber seinem Hundeführer und fremden Personen. Zeigt der Hund während einer Prüfung oder Beurteilung ein Aggressionsverhalten gegen seinen Hundeführer oder sonstige beteiligte Personen, muss das Prüfungs- und Beurteilungsverfahren wegen offensichtlicher Wesensmängel des Hundes sofort abgebrochen werden.

#### f) Sucharbeit bei Nacht

Sofern in den nachfolgenden Sparten eine Suchtätigkeit bei Nacht bestimmt ist, hat die Suche bei einer Einsatzstellenbeleuchtung zu erfolgen, die bei den Feuerwehren obligatorisch ist. Hierbei ist es wesentlich, dass der Rettungshund mit den Licht- und Schatteneffekten während der Suchtätigkeit unbeeindruckt umgehen kann. Verweigert der Rettungshund bei der Suchtätigkeit den Zugang in dunkle Bereiche, die vom Grundsatz her kein wesentliches Hindernis darstellen, ist dieses im Sinne der Selbstsicherheit des Hundes fehlerhaft.

#### g) Festlegung der Suchzeit auf max. 20 Minuten / 30 Minuten Erholungspausen

Eine neue wissenschaftliche Studie der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität in München ergab bei gestellten Suchaufgaben für Rettungshunde in der

Fläche, bei Trümmern und Lawinen, dass bereits eine reine Suchzeit über 20 Minuten die Suchhunde in physische als auch psychische Grenzbereiche führt, die durchaus auch bei völlig gesunden Tiere dauerhafte, gesundheitliche Nachteile verursachen können. Bis 20 Minuten Suchzeit können sich die Suchhunde, bei mindestens 30 Minuten Erholungspausen zwischen den Suchdurchgängen, fast vollständig regenerieren. Innerhalb von 24 Stunden ist jedoch eine Regenerationszeit (Ruhezeit in einer Ruhezone) von mindestens acht Stunden einzuplanen. Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Studie werden alle Suchzeiten in Fläche und Trümmer auf maximal 20 Minuten minimiert. Bei der Fährtenarbeit (Mantrailing) liegen noch keine wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse vor.

#### **4. Bewertungskriterien**

Einschränkungen der oben genannten Beurteilungskriterien im Prüfungsverlauf sind bei der Bewertung ausschlaggebend für die zu vergebende Wertnote. Wertnoten werden in Prozent zur gezeigten Gesamtleistung ausgerückt. Die Bewertung liegt jedoch im Ermessen des Prüfungsausschusses. Wertnoten werden nur durch „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgesprochen. Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig!

Ausschlaggebend für eine positive Bewertung des Teams in den nachfolgenden Sparten ist:

- Bei der RH 1 + 2 der Hund in der festgelegten Suchzeit alle in den Verstecken oder auf freier Fläche befindlichen Versteckpersonen aufgespürt hat;
- Bei der RH 1 + 2 mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung durch das Team (Führer + Hund) erreicht wird;
- Bei der RH 1 + 2 kein Fehlanzeige erfolgte;
- Bei der RH 3 mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung durch das Team (Führer + Hund) in 36 Stunden erreicht wird. Eine nicht aufgefundene Person innerhalb von sieben Suchdurchgängen entwertet die Gesamtleistung um mindestens 30 Prozent. Wird eine weitere Person nicht aufgefunden oder überlaufen, kann die Prüfung nicht bestanden werden. Eine Fehlanzeige bei den sieben Suchdurchgängen entwertet die Gesamtleis-

tung um mindestens 30 Prozent. Bei einer weiteren Fehlanzeige kann die Prüfung nicht bestanden werden. Findet das RH-Team innerhalb der 20 Minuten Suchzeit nicht alle in den Verstecken eingebrachte Versteckpersonen, gelten diese Personen als nicht aufgefunden.

- Der Gesamteindruck von Hund und Hundeführer bei der Lösung der gestellten Suchaufgaben.
- Eine deutliche Anzeige bei einer gefundenen Person (bspw. Bellen, Bringseln, Freiverweisen).
- Die ausgewogene und harmonische Teamarbeit.
- Die psychische und physische Belastbarkeit von Hund und Hundeführer im gesamten Prüfungsverlauf.
- Die Unbefangenheit des Hundes im gesamten Prüfungsverlauf.

Die Beurteilungskriterien werden nicht weiter im Detail bestimmt. Die Richtlinie bezieht sich nur auf die wesentlichen Kriterien. Der oder die zuständigen Aufgabenträger nach den Brand- oder Feuerschutzgesetzen der Länder können jedoch auf der Grundlage der wesentlichen Kriterien eigene Durchführungsanweisungen zu den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen, in Form von Dienstanweisungen oder ähnlich erstellen.

Die nachfolgend aufgelisteten, wesentlichen Merkmale in den jeweiligen Ausbildungsstufen bestimmen die Minimum Erfordernisse, die Bestandteil jedes Prüfungs- und Beurteilungsverfahrens in den jeweiligen Sparten und Prüfungsstufen sind.

Es ist nach der Auffassung des AK RHOT nicht wesentlich, eine allumfassende Durchführungsanweisung zu den einzelnen Ausbildungskennzeichen zu erläutern.

Der Gesamteindruck von Hund und Hundeführer, als ein homogenes Team, sowie die Erfolgsquote in vertretbarer Zeit ist ausschlaggebend und muss sich auch in der Gesamtleistung wieder finden.

Die notwendigen und wesentlichen Tätigkeiten betreffen die Präzision der Kernelemente in den Schwierigkeiten auf Trümmer sowie Fläche. Ausschlaggebend ist zum einen der Erfolg einer Sucharbeit und zum anderen:

*„Das Rettungshundeteam muss im Beurteilungsverlauf befähigt sein, alle gestellten Suchtätigkeiten im Prüfungsverlauf nicht nur selbstständig und richtig, sondern darüber hinaus auch zügig und exakt auszuführen“.*

Wesentlich sind auch die Kondition von Hundeführer und Hund sowie eine selbstständige und sichere Anzeige des Hundes bei einer aufgefundenen Person.

Gestuft nach Fortschritten von Hund und Hundeführer werden die Suchkriterien, aufbauend auf der jeweiligen Ausbildungsstufe, ausgedehnt und die Anforderungen an das Leistungsniveau im Zuge der Ausbildung stetig erhöht.

Die Anzahl von Sicht- und Hörzeichen sind dem Hundeführer grundsätzlich freigestellt, sofern diese Zeichen nicht auf das Anzeigeverhalten des Hundes bei der Versteckperson einwirken.

Naturgemäß muss aber die Leistung der Teams höher eingeschätzt werden, die den Kontakt und die Verständigung untereinander haben und deshalb mit weniger Hör- oder Sichtzeichen auskommen.

Bewegt sich der Hund jedoch vollkommen eigenständig im Prüfungsgelände, missachtet alle Hör- und Sichtzeichen und steht somit nicht oder nicht mehr in der Hand und unter Kontrolle des Hundeführers, dann muss die Prüfung „mangels Gehorsam des Hundes“ abgebrochen werden.

Während der Prüfung darf nach jeder richtigen Anzeige der Hund so gelobt werden, wie dieses auch im Einsatz oder bei den Übungsdiensten üblich ist. Motivationshilfen können nach jeder positiven Anzeige dem Hund zur Bestätigung überreicht werden.



5. Ablegen unter Ablenkung
6. Kriechübung unter Hindernisse
7. Springen über natürliche Hindernisse (Weitsprung – Hochsprung)
8. Begehen einer Wippe
9. Begehen einer Leiter waagrecht
10. Tragen und Übergeben

## **6. RH 2 - Rettungshundeteam der lokalen Gefahrenabwehr (Mindestalter des Hunde ist 22 Monate)**

Die RH 2 gliedert sich in:

- RH 2 T Rettungshundeteam für die Trümmersuche
- RH 2 FI Rettungshundeteam der Feuerwehr für die Flächensuche (Amtshilfe oder allgemeine Hilfe)
- RH 2 VS Rettungshundeteam der Feuerwehr für eine individuelle Fährte (Mantrailer), Amtshilfe oder allgemeine Hilfe

Nachfolgend aufgeführte Minimumkriterien der Matrix müssen Bestandteil jedes Beurteilungs- und Bewertungsverfahrens sein (Anforderungsprofile). Die Matrix dient als Basiswert im fortgeschrittenen Stadium der Rettungshundeausbildung. Die notwendigen Tätigkeiten betreffen die Präzision der Kernelemente in den Schwierigkeiten auf Trümmer und in der Fläche, im Sinne von „befähigt sein, Suchtätigkeiten im Team nicht nur selbstständig, sondern darüber hinaus zügig und exakt auszuführen“.

Die jeweils dargestellte Matrix zu den Aufgaben der Gefahrenabwehr regelt die Minimum Kriterien für die RHOT-Facheinheiten der öffentlich-rechtlichen Feuerwehren. Details und Einzelausführungen zu den Suchaufgaben sind von den Aufgabenträgern der Feuerwehr in Leitfäden / Durchführungsbestimmungen zu regeln.

Die MRHOT respektiert den Art. 28 II des Grundgesetz verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern (Homogenitätsgebot); Gewährleistung der kommunalen

Selbstverwaltung und Art. 30 Grundgesetz die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Bundesländer.

Die Maßnahmen der Feuerwehr in der Gefahrenabwehr - zum Schutz der Bevölkerung - baut auf unserem föderalen Prinzip auf und begründet seine Stärke und Zuverlässigkeit in der Vielschichtigkeit der Aufgaben und Kompetenzen aller beteiligten Behörden und Aufgabenträger.

Daher beschränkt sich die MRHOT auf allgemeine Bestimmungen in den Mindeststandards und greift nicht in die Einzelausführung ein. Folglich definiert die MRHOT die Mindeststandards sowie das Mindestmaß für die Qualität zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, sowohl für die Ziele der Gefahrenabwehr, als auch die Anstrengungen der Rettungshundeteams, die hierzu erforderlich sind.

<b>RH 2 T – Trümmersuche</b>	
<b>Matrix der lokalen Gefahrenabwehr – Grundmatrix pro RH-Team</b>	
Beurteilungszeitraum	Innerhalb einer Stunde
Suchdurchgänge	1 x pro Stunde
Suchfläche	500 m <sup>2</sup> / Suche (auch Addition mehrere Schadensplätze - z.B. 2 x 250 m <sup>2</sup> - möglich)
Personen	1 bis 3 Personen pro Suchdurchgang
Lage Suchperson	2,5 Meter Höhe, 2,5 Meter Tiefe
Suchzeit	20 Minuten (Minimalziel)



<b>RH 2 FI – Flächensuche</b>	
<b>Matrix der lokalen Gefahrenabwehr – allgemeine Hilfe / Amtshilfe</b>	
Beurteilungszeitraum	Innerhalb einer Stunde
Suchdurchgänge	1 x pro Stunde
Suchfläche	30.000 m <sup>2</sup> / Suche – 50 Prozent bedeckt
Personen	1 bis 2 Personen pro Suchdurchgang
Lage Suchperson	2 Meter Höhe
Suchzeit	20 Minuten (minimal Ziel)
<b>RH 2 VS – individuelle Personensuche (Mantrailer)</b>	
<b>Matrix der lokalen Gefahrenabwehr – allgemeine Hilfe / Amtshilfe</b>	
Beurteilungszeitraum	48 Stunden (incl. Liegezeiten und Sucharbeit)
Suchdurchgänge	1 x Negativanzeige 1 x Negativtrail (500 bis 800 Meter) 1 x in einer geschlossenen Ortschaft 1 x aus einem geschlossenen Ort in ein freies Gelände und umgekehrt;
Suchstrecke	1.500 Schritte im Ort, mindestens 3 Stunden Liegezeit; 4.000 Schritte aus dem Ort und umgekehrt, mindestens 12 Stunden Liegezeit; angepasste Laufrichtungsänderungen mit Richtungswechsel im Suchgebiet - normale Gangart; keine Kennzeichnung der Laufwege;
Suchgelände	Feld / Wald / Wiese / Wirtschaftswege / Ortsgebiete
Personen	1 Person pro Suchdurchgang und eine Differenzierungsaufgabe innerhalb einer Prüfung
Lage Suchperson	Sitzend, liegend, stehend
Suchzeit	Keine Zeitvorgabe (es zählt der Sucherfolg, grundsätzlich muss zu erkennen sein, dass das Team die Suchaufgabe lösen kann)



### 7. RH 3 - Rettungshundeteam im Katastropheneinsatz (Mindestalter des Hundes ist 24 Monate)

Damit das Team in einen Katastropheneinsatz geschickt werden kann, muss es an einer RH 3 - Einsatzsichtung, die über mindestens 36 Stunden gehen muss, erfolgreich teilgenommen haben und nachfolgende Überprüfung mit mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung in 36 Stunden bestehen. Diese Überprüfung muss innerhalb von drei Jahren wiederholt und erneut bestanden werden. Nur wer diese Überprüfung besteht, kann Katastropheneinsätze in Deutschland, oder auch ggf. international, bewältigen. Während der Sucharbeit bei Tag und Nacht muss das Team von verschiedenen Fachleuten bei der Sucharbeit begutachtet werden. Großer Wert muss auf Kondition von Hundeführer und Hund gelegt werden sowie auf eine selbständige und sichere Anzeige des Hundes bei einer aufgefundenen Person. Aber auch außerhalb eines Suchauftrages müssen sich die Teilnehmer, ob mit oder ohne Suchhund, bewähren.

<b>RH 3 Trümmersuche – Matrix im Katastrophenschutz</b>	
<b>Multiplikationswert pro RH- Team / Trupp in 36 Stunden</b>	
Beurteilungszeitraum	36 Stunden – eingerechnet Regenerations- und Ruhezeiten (mindestens 30 Minuten) zwischen den Durchgängen;
Suchdurchgänge	7x in 36 Stunden, drei von sieben hintereinander, mindestens einer von sieben bei völliger Dunkelheit, ein Suchdurchgang von sieben ist eine Leersuche (Frustrationseffekt);
Suchfläche	500 m <sup>2</sup> pro Suche (auch Addition mehrere Schadensplätze - z.B. 2 x 250 m <sup>2</sup> - möglich)
Personen	Minimal sechs Personen, maximal 14 Personen in 36 Stunden,
Lage Suchperson	Zwei Personen auf 2.5 Meter Höhe und eine Person in 2,5 Meter Tiefe
Suchzeit	20 Minuten (minimal Ziel) pro Suchdurchgang
Einsatzdauer	Mindestens 36 Stunden

## 8. RHOT-Facheinheit im Katastrophenschutz

Grundlage einer Facheinheit im Brand- und Katastrophenschutz ist die FwDV 3. Die kleinste taktische RHOT-Facheinheit ist die Gruppe. In der Gruppe nach FwDV 3 müssen sowohl die biologische als auch technische Ortung (RHOT) enthalten sein. Es ist wesentlich, dass jede RHOT-Facheinheit über mindestens fünf ausgebildeten Suchhundeteams und mindestens einen technischen Suchtrupp verfügt, um in mehreren Arbeitsbereichen / Einsatzabschnitten eingesetzt zu werden und längere Einsatzdauer, insbesondere im Katastropheneinsatz, zu ermöglichen. Bei längerer Einsatzdauer müssen diese Einheiten auch ein erweitertes, logistisches Element (mindestens selbständiger Trupp) enthalten – Autonome Struktur. Einheiten mit nur Rettungshunden - RH oder nur technischer Ortung – OT gelten als Teileinheiten. Im Gruppen-gleichwert können jedoch Teileinheiten RH und OT zu einer taktischen Gruppe zusammengeführt werden.

<b>Einheit im Katastrophenschutz – Trümmersuche</b>	
<b>Multiplikationswert pro Einheit (Zug, Gruppe, Staffel)</b>	
Einsatzzeitraum	120 Stunden - eingerechnet Regenerations- und Ruhezeiten der Trupps in der Einheit
Suchdurchgänge	Ergibt sich aus 36 h Multiplikator pro Team (RH 3) x Stärke der Einheit
Suchfläche	Ergibt sich aus 36 h Multiplikator pro Team (RH 3) x Stärke der Einheit
Personen	Ergibt sich aus 36 h Multiplikator pro Team (RH 3) x Stärke der Einheit
Lage Suchperson	Bis 2.5 Meter Höhenortung, bis 2,5 Meter Tiefenortung
Suchzeit pro Suchfläche	Ergibt sich aus 36 h Multiplikator
Einsatzdauer	minimales Ziel im Katastrophenschutz ist fünf Einsatztage

## 9. Anmerkung zu den Minimumkriterien für Rettungshunde und RHOT Einheiten im Katastrophenschutz:

Die Matrix für RH-Teams im Katastrophenschutz, als auch RHOT-Einheiten im Katastrophenschutz, ist die Harmonisierung internationaler Richtwerte (Standards), die sich aus den „INSARAG-Guidelines“ und „INSARAG-Search-Dog-Guidelines“ (Geneva - April 2007) ergeben.

Der AK RHOT ist der Auffassung, dass nationale und internationale Katastrophen geprägt sind vom gleichen Charakter, was die Notwendigkeit und Qualität der Einheiten zur Katastrophenschutz-Gefahrenabwehr betrifft. Der größte Erfahrungswert anhand praktischer Einsatzbeispiele gibt es im internationalen Bereich. Daher wurde in den MRHOT die Harmonisierung zu internationalen Erfahrungswerten erzielt.

In einem Katastrophenfall ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass Katastrophenschutz-Einheiten (Verbände, Züge, Gruppen etc.) autonome Gliederungen und Einsatzmethoden besitzen, die auch für die Regionen, in denen sich die Katastrophe ereignet hat, von entlastender Nützlichkeit sind. Viele Katastrophenschutzkonzepte der Länder beziehen sich bereits darauf, und je homogener und autonomer eine Katastrophenschutzseinheit für SAR-Tätigkeiten ist, desto höher der Wirkungsgrad und Einsatzwert.

RHOT Katastrophenschutz- Einheiten sollten demzufolge mindestens beinhalten:

- Führungsgruppe FwDV 100 - TEL
- Suchgruppe FwDV 3 – RHOT Gruppe
- Rettungsgruppe FwDV 3 – Gruppe und FwDV 12 – Gruppe im TH- Einsatz
- Höhenrettung FwDV 3 – selbständiger Trupp (Erweiterung TH - Gruppe)
- GABC- Erkunder FwDV 500 – selbständiger Trupp (Erweiterung TH – Gruppe)
- First Responder NA + Rettungsassistent (Eigensicherung + Notfallbehandlung)
- Logistik FwDV 3 – selbständiger Trupp – Autonomie der Einheit für 5 Tage



## 10. Prüfungsausschuss

<b>BH</b>	Leistungsrichterin / Leistungsrichter der AZG im VDH (Verband für das deutsche Hundewesen)
<b>RH 1</b>	Leistungsrichterin / Leistungsrichter einer diensthundeführenden Behörde oder eines öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers; Gruppenführerin / Gruppenführer der Rettungshundeorganisation (für den organisatorischen Verlauf, sofern er/sie nicht selbst im Prüfungsverlauf teilnimmt);
<b>RH 2 T</b> <b>RH 2 FI</b> <b>RH 2 VS</b>	Leistungsrichterin / Leistungsrichter einer Diensthundeführenden Behörde; Vertreter der zuständigen Gemeinde (Kreisbrandinspektor / Stadtbrandinspektor bzw. dem Leiter der Feuerwehr oder dessen Vertreter) Gruppenführerin / Gruppenführer der Rettungshundeorganisation, der für den organisatorischen Verlauf zeichnet (sofern er / sie nicht im Prüfungsverlauf teilnimmt); Fachkraft / Beauftragter für das Rettungshundewesen im Landesverband (sofern er / sie nicht im selbst im Prüfungsverlauf teilnimmt);
<b>RH 3</b>	Landesbeauftragter für das Rettungshundewesen; Leistungsrichterin / Leistungsrichter einer Diensthundeführenden Behörde oder eines öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers; Vertreter der zuständigen Gemeinde (Kreisbrandinspektor / Stadtbrandinspektor bzw. Leiter der Feuerwehr oder dessen Vertreter) Gruppenführerin / Gruppenführer der Rettungshundeorganisation, der für den organisatorischen Verlauf zeichnet (sofern er / sie nicht selbst im Prüfungsverlauf teilnimmt); Fachkraft / Beauftragter für das Rettungshundewesen im Landesverband (sofern er / sie nicht selbst im Prüfungsverlauf teilnimmt);

Der Auslagenersatz für den Prüfungsausschuss fällt in die Zuständigkeit des ausrichtenden Aufgabenträgers. Den Anweisungen des Prüfungsausschusses ist

Folge zu leisten, Entscheidungen sind unanfechtbar und endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.

Das Prüfungsergebnis ist dem Hundeführer unmittelbar nach der Prüfung mündlich bekannt zu geben. Hat der Hund die Prüfung nicht bestanden, so sind dem Hundeführer die Gründe für das Nichtbestehen, sowie die Möglichkeiten und Bedingungen für eine Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Rettungshundeteams, die eine Prüfung nicht bestanden haben, können die jeweilige Prüfung wiederholen, jedoch nicht innerhalb der gleichen Prüfung.

## **11. Leistungsrichter RH**

Die Leistungsrichterin / der Leistungsrichter muss Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Feuerwehr oder sonstigen diensthundehaltende Behörde sein. Diensthundehaltende Behörden sind öffentlich-rechtliche Feuerwehren, THW, Polizei, Bundespolizei, Zoll und Bundeswehr. Die Dauer der Anerkennung der Leistungsrichterin / des Leistungsrichters ist Abhängig von der Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr oder der entsendeten Dienststelle. Die Leistungsrichterin / der Leistungsrichter einer Feuerwehr kann auch Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung sein. Das Richteramt sollte jedoch mit Vollendung des 70. Lebensjahres enden.

### Prüfungsniederschrift

Über den Verlauf der Prüfung und das jeweilige Ergebnis ist eine Bewertungsliste anzufertigen, die vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen ist. Das Original ist an die zuständige Feuerwehr weiterzuleiten. Der zweite Durchschlag verbleibt beim Einheitsführer und ist mindestens drei Jahre zu verwahren.

Die abgelegten Prüfungen werden in die persönliche Teamkarte des Rettungshundeteams eingetragen. Die Teamkarte verbleibt beim Einheitsführer und dient gleichzeitig zum Nachweis der Einsatzstärke. Jedes Rettungshundeteam erhält ein Prüfungszeugnis, in dem das Endergebnis der Prüfung eingetragen wird. Die Teamkarte und das Prüfungszeugnis sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Der ausrichtende Aufgabenträger kann auch im Falle eines positiven Erfolges dem Rettungshundeteam eine Urkunde aushändigen, die ggf. vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen ist. Wertnoten, die im Prüfungsverlauf einzelnen Prüfungselementen zugeteilt werden, dürfen nicht Bestandteil der Urkunde sein. Lediglich die persönlichen Daten des Rettungshundeteam, die Prüfungsstufe und der Vermerk „mit Erfolg bestanden“ dürfen auf der Urkunde enthalten sein.

## **12. Führungsausbildungen in den RHOT-Facheinheiten**

Die jeweiligen Mitglieder, die eine Führungsfunktion in der RHOT-Einheit ausüben, müssen die entsprechende Ausbildung (Feuerwehrdienstvorschrift oder Feuerwehrlaufbahnverordnung) erfolgreich abgeschlossen haben. Die Vertreter von Führungskräften müssen ebenfalls für die betreffende Führungsfunktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Jeder Angehörige im Einsatzkontingent muss nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung teilnehmen. Führungskräfte ab Gruppenführer, insbesondere der Leiter der Facheinheit, sowie die Ausbilder müssen zusätzlich innerhalb von jeweils zwei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Funktion, nachweislich an einem Fortbildungsseminar (national oder international) teilnehmen.

## **13. Anforderungen an die technische Ortungstrupps**

Das Ausbildungsprogramm muss eine praktische Einweisung in die Grundlagen der technischen Suche sowie mindestens zehn Übungen pro Jahr vorsehen. Die technische Personensuche lebt vom Handling und Umgang mit technischen Einsatzgeräten.

Die theoretischen Grundlagen werden im Rahmen eines allgemeinen Messlehrganges (GABC-Erkunder) der Feuerwehr vermittelt, so dass sich die Einheiten auf die reine praktische Handlungsweise beschränken können.

Die Geräteausbildung und die Schulung erfolgt in praxisbezogenen Übungen und dauern in der Regel zwei Jahre sowie Absolvierung der Einsatzaufgaben im Rahmen der jährlichen Einsatzübung.

Die technische Personensuche gilt als erfüllt, wenn alle Versteckpersonen innerhalb der vorgegebenen Zeit lokalisiert und eine detaillierter Lagevortrag über die erzielten Fakten für die technische Befreiungsmaßnahmen durch den Suchtrupp vermittelt werden.

RHOT-Facheinheiten legen großen Wert auf eine praktische Handhabung und das die bisher in Einsätzen gemachten Erfahrungen in der Aus- und Weiterbildung vermittelt und die Suchtruppe möglichst gut auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.



Kontakt: Rudolf Römer / Telefon (030) 28 88 48 8-20 / E-Mail [roemer@dfv.org](mailto:roemer@dfv.org)

Diese und weitere Fachempfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes finden Sie kostenlos zum Download unter [www.dfv.org/fachthemen](http://www.dfv.org/fachthemen).

Stand: 12. Februar 2009